

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 21. Mai 2024 – Aktenzeichen G30/2024/018

Stadt Lübeck

Die Firma Stadtwerke Lübeck Energie GmbH in 23558 Lübeck, Geniner Straße 80 plant die wesentliche Änderung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in der Stadt 23560 Lübeck, Moislinger Berg 2, Gemarkung Moisling, Flur 3, Flurstück 5/15.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Remotorisierung BHKW inkl. Nachrüstung SCR-Katalysator und Modernisierung E- und Leittechnik. Es werden keine Änderungen an den Bauwerken vorgenommen. Auch die vorhandene Gaskesselanlage wird nicht verändert.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die beantragte Änderung wurde umfassend geprüft und es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft oder das kulturelle Erbe. Zudem wurde festgestellt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete zu erwarten ist. Es sind keine prioritären Arten oder Lebensraumtypen betroffen. Darüber hinaus reduziert der Einsatz des SCR-Katalysators die Stickstoffoxid-Emissionen signifikant und verbessert die Luftqualität. Aufgrund dieser Ergebnisse ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.